



Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung im Kanton Nidwalden 2023

Zusammenfassung

1. Auftrag

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) weist den Kantonen die Aufgabe zu, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren. Zudem müssen für untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern um mindestens 80 % und für junge Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligt werden.

2. Verteilmodell mit einem Selbstbehalt

Nidwalden entschied sich für ein Berechnungssystem, das die Prämienlast der gemeinsam besteuerten Personen mit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss kantonalen Steuern vergleicht. Wenn die Prämienlast über einem jährlich festzulegenden prozentualen Selbstbehalt liegt, wird eine Prämienverbilligung ausgerichtet. Daneben bestehen für einige Personengruppen besondere Voraussetzungen, welche sich nicht an den Steuerwerten orientieren.

3. Verarbeitung der Anmeldungen

Es wurden 8'515 potenzielle Bezügerinnen und Bezüger persönlich informiert. Es gingen 10'141 Anmeldungen ein. Von diesen konnten 7'924 gutgeheissen werden. 1'857 Anmeldungen mussten abgewiesen werden, da die Voraussetzungen nicht erfüllt waren. 360 Fälle mussten sistiert werden, weil noch keine definitiven Steuerzahlen vorlagen.

4. 25 Prozent der Bevölkerung profitiert

Die ständige Wohnbevölkerung des Kantons Nidwalden beträgt 44'888 Personen. Zirka 25 % der Bevölkerung, nämlich 11'156 Versicherte haben im Jahr 2023 eine Prämienverbilligung erhalten. Diese Versicherten leben in 7'018 Haushalten. Es wurde ein Gesamtbetrag von CHF 18.03 Mio. Franken ausgerichtet.

A Der Gesetzesauftrag des Bundes

Das am 1. Januar 1996 in Kraft getretene Krankenversicherungsgesetz (KVG) sieht in Art. 65 Abs. 1 Satz 1 KVG die Prämienverbilligung vor: „Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen.“ Dieser Artikel wurde durch den Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG ergänzt, welcher lautet: „Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern um mindestens 80 % und die Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 %.“ Bei unteren und mittleren Einkommen werden die Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung somit speziell behandelt.

B Die Einführungsgesetzgebung des Kantons Nidwalden

Die Prämienverbilligung ist im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 2006 (Krankenversicherungsgesetz, NG 742.1) geregelt.

Der Vollzug der Prämienverbilligung wurde der Ausgleichskasse Nidwalden übertragen, die mit weiteren Durchführungsaufgaben in verschiedenen Sozialversicherungen betraut ist.

C Eine Vergleichsrechnung als Basis

Das Berechnungssystem der individuellen Prämienverbilligung (IPV) basiert auf einer Vergleichsrechnung: Die Prämienbelastung wird mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherten verglichen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ergibt sich aus der kantonalen Steuerveranlagung. Übersteigt die Prämienbelastung einen als Prozentwert festgelegten Selbstbehalt, wird ein Zuschuss an die Krankenkassenprämie ausgerichtet. Anspruch auf Verbilligung besteht, wenn die massgebenden Jahresprämien den vom Regierungsrat jährlich festgelegten Selbstbehalt (zwischen 7 und 11 % des Steuerwertes) übersteigen. Es handelt sich dabei um die sogenannte allgemeine Prämienverbilligung. Einige Personengruppen wie Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen, Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung erhalten des Weiteren eine besondere Prämienverbilligung.

Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen legt der Bund jeweils abschliessend die anwendbaren Durchschnittsprämien für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder fest. Für die übrigen Bezügerinnen und Bezüger wird die Prämienbelastung aufgrund von Jahresrichtprämien bemessen. Der Kanton hat für das Jahr 2023 die kantonale Richtprämie wie folgt festgelegt: CHF 4'692 für Erwachsene, CHF 3'624 für junge Erwachsene und CHF 1'128 für Kinder. Die Summe der Richtprämien der steuerlich gemeinsam veranlagten Personen ergeben die massgebenden Jahresprämien.

Grundlage für die Berechnung des Anspruchs bilden grundsätzlich die Steuerwerte der rechtskräftigen definitiven Steuerveranlagung der Periode 2021 oder allenfalls der Periode 2020. Die massgebenden finanziellen Verhältnisse ergeben sich aus dem Reineinkommen mit Aufrechnungen und 20 % des Reinvermögens.

Anhand einer 'Standard-Familie' mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter 18 Jahren soll das Berechnungssystem und das Zusammenspiel zwischen besonderer und allgemeiner Prämienverbilligung dargestellt werden:

1. Besondere Prämienverbilligung für Kinder (Vergütung zu 80%)			
	Richtprämie		Prämienverbilligung
Luca Muster (Kind)	CHF 1'128.00		CHF 902.40
Nora Muster (Kind)	CHF 1'128.00		CHF 902.40
Betrag besondere Prämienverbilligung für Kinder			CHF 1'804.80
2. Allgemeine Prämienverbilligung für die Familie			
Max Muster	CHF 4'692.00		
Maria Muster	CHF 4'692.00		
Luca Muster (Kind)	CHF 225.60	(nach Schritt 1)	
Nora Muster (Kind)	CHF 225.60	(nach Schritt 1)	
Massgebende Jahresprämie	CHF 9'835.20		
Verbleibende Prämienbelastung			CHF 9'835.20
Massgebende finanzielle Verhältnisse der definitiven Steuerveranlagung 2021			
	Bewertung	Ansatz	Betrag
Reineinkommen (Code 330)	100 %	60'000.00	CHF 60'000.00
Reinvermögen (Code 470)	20 %	60'000.00	CHF 12'000.00
Summe der Steuerwerte			CHF 72'000.00
Selbstbehalt	10 %	72'000.00	CHF 7'200.00
Allgemeine Prämienverbilligung für Familie			
Verbleibende Prämienbelastung			CHF 9'835.20
abzüglich Selbstbehalt			CHF 7'200.00
Betrag allgemeine Prämienverbilligung für die Familie			CHF 2'635.20
3. Gesamtanspruch Prämienverbilligung			
Besondere Prämienverbilligung für Kinder			CHF 1'804.80
Allgemeine Prämienverbilligung der Familie			CHF 2'635.20
Anspruch Prämienverbilligung			CHF 4'440.00

Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung werden die Prämien im Rahmen der Richtprämien zu 50 % vergütet, jedoch nur, wenn dieser besondere Prämienanspruch höher ist als die allgemeine Prämienverbilligung aufgrund der Steuerwerte. Es kommt also immer der höhere Betrag zur Auszahlung.

Am Beispiel der oben genannten Familie, die aus einem Elternpaar und zwei minderjährigen Kindern besteht, kann aufgezeigt werden, welche Prämienzuschüsse je nach Einkommenssituation (ohne Vermögen) ausgerichtet werden können. Diese Tabelle stellt auch den sozialpolitischen Kern des Nidwaldner Prämienverbilligungssystems mit Selbstbehalt dar.

Reineinkommen (RE)	Erwachsene IPV	Kinder allgemeine IPV	Kinder besondere IPV (80%)	Total IPV
CHF -	CHF 9'384	CHF 451	CHF 1'805	CHF 11'640
CHF 5'000	CHF 8'907	CHF 428	CHF 1'805	CHF 11'140
CHF 10'000	CHF 8'430	CHF 405	CHF 1'805	CHF 10'640
CHF 15'000	CHF 7'953	CHF 382	CHF 1'805	CHF 10'140
CHF 20'000	CHF 7'476	CHF 359	CHF 1'805	CHF 9'640
CHF 25'000	CHF 6'999	CHF 337	CHF 1'805	CHF 9'140
CHF 30'000	CHF 6'522	CHF 314	CHF 1'805	CHF 8'640
CHF 35'000	CHF 6'045	CHF 291	CHF 1'805	CHF 8'140
CHF 40'000	CHF 5'568	CHF 268	CHF 1'805	CHF 7'640
CHF 45'000	CHF 5'090	CHF 245	CHF 1'805	CHF 7'140
CHF 50'000	CHF 4'613	CHF 222	CHF 1'805	CHF 6'640
CHF 55'000	CHF 4'136	CHF 199	CHF 1'805	CHF 6'140
CHF 60'000	CHF 3'659	CHF 176	CHF 1'805	CHF 5'640
CHF 70'000	CHF 2'705	CHF 130	CHF 1'805	CHF 4'640
CHF 80'000	CHF 1'751	CHF 84	CHF 1'805	CHF 3'640
CHF 89'000	CHF 892	CHF 43	CHF 1'805	CHF 2'740
CHF 100'000	CHF -	CHF -	CHF 1'805	CHF 1'805
CHF 120'000	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -

D Breite Information und einfaches Anmeldeverfahren

Die Ausgleichskasse Nidwalden hat im März 2023 in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt 8'515 Steuerpflichtige persönlich angeschrieben. Bereits im November 2022 wurden für 1'159 Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen die Prämienverbilligung 2023 verarbeitet und an die Krankenversicherer übermittelt.

Die Versicherten konnten aufgrund der erhaltenen Informationen und anhand eines entsprechend gestalteten Merkblattes selber entscheiden, ob sie bis Ende April 2023 eine Anmeldung einreichen wollten. Die Versicherten konnten im Jahr 2023 auch erstmals ihren Antrag elektronisch einreichen. Ein grosser Vorteil dieses elektronischen Verfahrens ist, dass die Versicherten rasch eine Anmeldebestätigung erhalten.

In einer breit angelegten Medieninformation wurde die Öffentlichkeit mehrmals über den Ablauf und die Anmeldefrist (30.04.2023) orientiert. Die Berufs- und Mittelschulen sowie die Klöster wurden direkt angeschrieben. Anmeldeformular und Merkblatt standen auch im Internet unter www.aknw.ch zur Verfügung.

Unter www.aknw.ch können die Versicherten im Kanton Nidwalden auch selber berechnen, ob sie Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Das Online-Verfahren richtet sich insbesondere an Personen in mittleren Einkommenschichten, die selber entscheiden können, ob sie eine Anmeldung einreichen wollen oder nicht. Die Internetanwendung ermöglicht es, einfach und schnell den provisorischen Anspruch zu berechnen.

Das Anmeldeverfahren ist denkbar einfach, da nur die vorgedruckten Personalien aller Familienmitglieder geprüft und allenfalls angepasst werden müssen.

E Hoher Rücklauf

Insgesamt gingen 10'141 Gesuche ein. 48 Anmeldungen wurden erst nach Ablauf der gesetzlichen Anmeldefrist eingereicht. Da in den Anmeldungen nicht nur alleinstehende Steuerpflichtige, sondern auch Ehepaare und Kinder enthalten sind, mussten die Daten von 13'914 Personen, das sind 31 % der Wohnbevölkerung im Kanton Nidwalden, EDV-mässig erfasst und verarbeitet werden. 1'159 Fälle mit Ergänzungsleistungen (EL) wurden separat verarbeitet und schon im November des Vorjahres an die Krankenversicherer übermittelt. 11'156 Versicherte bzw. 25 % der Bevölkerung erhielten im Jahr 2023 eine Verfügung über ihren Anspruch an Prämienverbilligung.

Die Versicherten verteilen sich wie folgt auf die Gemeinden:

GEMEINDEN	ANZAHL VERSICHERTE
Beckenried	764
Buochs	1'625
Dallenwil	506
Emmetten	380
Ennetbürgen	1'078
Ennetmoos	630
Hergiswil	1'190
Oberdorf	790
Stans	2'267
Stansstad	1'319
Wolfenschiessen	607
TOTAL	11'156

F Verarbeitung der Anmeldungen

Die Versicherten erhielten vorgedruckte Anmeldungen. Sie konnten die Personalien prüfen und allenfalls abändern, das Formular unterschreiben und eine Kopie ihrer Krankenkassen Police beilegen. Das Formular musste bis Ende April bei der Ausgleichskasse Nidwalden eingereicht werden. Wer kein vorgedrucktes Anmeldeformular erhielt, jedoch einen Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen wollte, konnte das Formular bei der Ausgleichskasse verlangen oder selbständig vom Internet herunterladen und bis Ende April 2023 einreichen.

EDV-mässig erfolgte eine zweistufige Verarbeitung: Zum einen wurden die Personalien geprüft und wenn notwendig angepasst. Diese persönlichen Daten werden durch sogenannte allgemeine Parameter ergänzt (Richtprämien, Selbstbehalt, minimaler Auszahlungsbetrag usw.). Die Daten über die aktuelle Krankenversicherung mussten pro Person angepasst werden.

Die verwendete EDV-Lösung wird durch die Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen (IGS GmbH) betreut, an der die Ausgleichskasse Nidwalden beteiligt ist. Die EDV-Produktion erfolgt über das Rechenzentrum der Abraxas AG in St. Gallen.

Alle Personen, die eine Anmeldung eingereicht hatten, erhielten eine Verfügung, die schriftlich und verbindlich über den Anspruch informierte. Gleichzeitig mit der Verfügung an die Versicherten erfolgte via elektronischen Datentransfer (SEDEX) eine Mitteilung an die entsprechende Krankenversicherung. Die Auszahlungen an die Krankenversicherer erfolgten gesammelt in quartalsweisen Zahlungsläufen.

Art der Erledigung	ANZAHL FÄLLE
Negativ, da Frist verpasst	48
Negativ, da kein Wohnsitz in Nidwalden	16
Sistierungen	360
Negativ, da zu kleiner Auszahlungsbetrag	44
Negativ, da zu hohe Steuerwerte	1'749
andere Gründe	0
Positive Fälle	7'924
Total	10'141

Insgesamt konnten 7'924 Fälle positiv entschieden werden.

Negative Entscheide wurden 1'857 erlassen, dies vorwiegend wegen zu hoher Steuerzahlen. Zudem wurden 360 Fälle sistiert. Durch die Sistierung wird der Anspruch auf Prämienverbilligung nicht verwirkt; die Beiträge werden ausbezahlt, wenn die Steuerpflichtigen der Ausgleichskasse innert fünf Jahren Meldung über eine definitive Steuerveranlagung machen können.

Gegen die Entscheide der Ausgleichskasse gingen 20 Einsprachen ein.

25 % der Nidwaldner Bevölkerung haben im Jahr 2023 eine Verfügung über Beiträge an ihre Krankenkassenprämien erhalten. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung nach Altersgruppen:

VON	BIS	BEZÜGER
0	18	3'055
19	25	1'778
26	30	808
31	35	768
36	40	830
41	45	644
46	50	448
51	55	428
56	60	432
61	65	412
66	70	354
71	75	349
76	80	318
81	85	252
86	90	175
>90		105
TOTAL BEZÜGER		11'156

27 % der Bezüger sind 18 Jahre alt oder jünger. 14 % sind älter als 65 Jahre.

Die 11'156 Personen leben in insgesamt 7'018 Haushalten. Aufgeschlüsselt auf Anzahl Personen pro Haushalt ergibt sich folgendes Bild:

Ausbezahlter Jahresbetrag	Anzahl Haushalte nach Grösse: Personen pro Haushalt					Total Haushalte
	1	2	3	4	5+mehr	
1 - 600	449	88	19	31	2	589
601 - 1'200	898	270	40	42	12	1'262
1'201 - 2'400	1'114	223	158	110	30	1'635
2'401 - 3'600	1'088	182	88	128	40	1'526
3'601 - 4'800	671	93	58	81	28	931
4'801 - 6'000	530	78	28	51	30	717
6'001 - 12'000	5	181	47	68	40	341
> 12'000	0	0	0	2	15	17
Insgesamt	4'755	1'115	438	513	197	7'018

G Finanzen

Im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs (NFA) zwischen Bund und Kantonen wurden auch die Regeln der Finanzierung geändert. Ab dem Jahr 2008 erhalten die Kantone vom Bund einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7,5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Die Anteile der einzelnen Kantone richten sich u.a. nach deren Wohnbevölkerung.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt CHF 18'024'723 ausbezahlt. Der Bundesanteil betrug CHF 15'074'208 und der Kantonsanteil somit CHF 2'950'515.

H Revision

Der Bund schreibt vor, dass dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein Revisionsbericht einzureichen ist. Gemäss Schreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) vom 05.12.1994 wird dieser Bericht durch die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden, der PricewaterhouseCoopers AG erstellt. Der Bericht geht an das Bundesamt für Gesundheit sowie an die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse.

I Dank

Die Ausgleichskasse Nidwalden dankt allen, die sie bei der Erfüllung ihres Auftrages unterstützt haben.

Besonderen Dank verdienen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kantonalen Steueramtes Nidwalden, der Finanzverwaltung, des Amtes für Justiz, des Amtes für Migration, der Gesundheits- und Sozialdirektion, des Bundesamtes für Gesundheit und der Revisionsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG.

Dem Landrat, dem Regierungsrat und der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden danken wir für das in uns gesetzte Vertrauen.

6371 Stans, Mitte März 2024

Ausgleichskasse Nidwalden
Direktorin

Monika Dudle-Ammann